

# **Leitfaden**

## **für die Elternmitarbeit an den Kindergärten und Schulen der Gemeinde Steffisburg**

Sie sind als Klassenvertreterin oder Klassenvertreter in einen Elternrat gewählt worden. Die Zentralschulkommission Steffisburg dankt Ihnen für Ihr Engagement und will Ihnen mit diesem Leitfaden einige wichtige Informationen geben. Der Leitfaden enthält auch eine Liste von Anregungen für Ihre Aufgabe als Klassenvertreterin oder –vertreter und als Mitglied im Elternrat. Die Lehrkräfte, die Schulleitungen und die Mitglieder der Schulkommissionen sowie die Abteilung Bildung wünschen Ihnen viel Erfolg und freuen sich auf die Zusammenarbeit mit dem Elternrat.

# **A. Information**

## **1. Rechtliche Grundlagen**

- Volksschulgesetz des Kantons Bern, Art. 31
- Schulreglement der Gemeinde Steffisburg, Art. 20 Absatz 3
- Gemeindeordnung der Gemeinde Steffisburg, Art. 50 Absatz 2
- Reglement über die Elternmitarbeit an den Kindergärten und Schulen der Gemeinde Steffisburg

## **2. Geschäftsordnung**

Die Klasseneltern und die Elternräte legen ihre Geschäftsordnung selber fest, z.B. betr. Abstimmungsmodus, Einberufung von Sitzungen, Stellvertretung, interne Bildung von Arbeitsgruppen usw.

## **3. Protokollführung**

Von den Sitzungen der Elternräte wird ein Protokoll erstellt. Jeder Elternrat bestimmt eine oder einen Protokollführer/in.

Die Protokolle des Elternrats sind der entsprechenden Kindergarten- bzw. Schulkommission sowie der entsprechenden Kindergarten- bzw. Schulleitung zuzustellen. Zusätzlich erhalten einzelne Lehrkräfte das Protokoll, wenn sie an den Sitzungen anwesend waren. Die Protokolle des Elternrats sind vertraulich zu behandeln.

## **4. Teilnahme an Kommissionssitzungen**

Der Elternrat aller Kindergärten delegiert aus seiner Mitte eine Vertretung ohne Stimmrecht in die Kindergartenkommission.

Auf der Primarstufe und Sekundarstufe I treffen sich die Präsidien der einzelnen Schulhauselternräte je an einer Zusammenkunft. Aus der Mitte dieser Zusammenkunft delegieren sie je eine Vertretung ohne Stimmrecht in die Primarschulkommission und in die Oberstufenkommission.

Alle drei Elternratsvertretungen gehören als zusätzliches Mitglied ohne Stimmrecht der entsprechenden Kommission an und nehmen an den Sitzungen bei allen Geschäften teil.

## **5. Schweigepflicht**

Nehmen Elternratsmitglieder an einer Kindergarten- bzw. Schulkommissionssitzung teil, gilt für sie – wie für alle Kommissionsmitglieder auch – die Schweigepflicht für alle Angelegenheiten, die ihrer Natur nach oder durch besondere Vorschriften (insbesondere durch das Datenschutzgesetz) geheim zu halten sind.

Die Schweigepflicht gilt auch dann noch, wenn ein Mitglied aus dem Elternrat austritt.

## **6. Sitzungsgelder**

Die Arbeit im Elternrat und als Klassenvertreterin oder -vertreter ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die Elternratsvertretungen in den Kindergarten- und Schulkommissionen erhalten ein Sitzungsgeld gemäss den Bestimmungen der Gemeinde Steffisburg.

## **7. Benützung der Infrastruktur der Gemeinde**

Den Elternräten stehen für Zusammenkünfte die Sitzungszimmer der Gemeinde zur Verfügung. Es ist rechtzeitig ein Benützungsgesuch an die Abteilung Hochbau/Planung zu stellen.

Die administrativen Arbeiten (Protokolle, Einladungen, Versand usw.) erledigt das Ratsbüro des Elternrats. Die Gemeindeverwaltung stellt frankierte Couverts (Vorbereitung notwendig) und Kopiergeräte zur Verfügung und ist auf Anfrage behilflich bei kleinen Kopieraufträgen.

## **8. Informationsvermittlung**

Das Informationskonzept der Gemeinde Steffisburg ist verbindlich. Dies bedeutet: Für sämtliche Mitteilungen an die Presse ist ausschliesslich der Informationsbeauftragte der Gemeinde (der Gemeindeschreiber) verantwortlich. Zusammen mit der zuständigen Abteilung, also der Abteilung Bildung, werden die Mitteilungen abgesprochen. Die Elternräte sind daher verpflichtet, Pressemitteilungen vor der Veröffentlichung vorzulegen und mit der Abteilung Bildung abzusprechen.

Die Orientierung der Öffentlichkeit über Beschlüsse von Kindergarten- und Schulkommissionen geht ausschliesslich über die entsprechende Kommission selber, die Zentralschulkommission und den Gemeinderat.

## **9. Gesuche von Eltern**

Das Volksschulgesetz des Kantons Bern (VSG, Art. 50) sowie die Volksschulverordnung (VSV, Abschnitt VI. Schulkommissionen) regeln die Aufgaben und Kompetenzen der Kindergarten- und Schulkommissionen. Insbesondere Gesuche von Eltern (Dispensationen, Schnupperlehre, freiwillige Repetitionen usw.) sind nicht Sache des Elternrats. Sie sind nach wie vor an die zuständige Kindergarten- bzw. Schulkommission zu richten. Diese bearbeitet die Gesuche und leitet sie weiter an die zuständige Stelle. Damit in der Anfangsphase des Elternrats bei den Eltern über den Weg der Gesuche keine Unsicherheiten entstehen, werden die Elternvertreterinnen- und vertreter gebeten, die Eltern darauf aufmerksam zu machen.

## **10. Anliegen von einzelnen Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern**

Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern wenden sich wie bisher mit ihren individuellen Anliegen und Problemen direkt an die zuständige Lehrkraft, an die Schulleitung oder an die Schulkommission. Folgender Instanzenweg gilt nach wie vor:

1. Gespräch mit der Lehrerin, dem Lehrer oder der Kindergärtnerin
2. Gespräch mit der Schulleitung
3. Gespräch mit dem zuständigen Schul- oder Kindergartenkommissionsmitglied oder dem Präsidium der zuständigen Schul- oder Kindergartenkommission
4. Gespräch mit dem Schulinspektor

Die Klassenvertreterinnen und –vertreter und die Mitglieder der Elternräte sind gebeten, auf diesen Instanzenweg hinzuweisen und eventuell den Kontakt zu vermitteln.

## **11. Anliegen von einzelnen Lehrkräften oder Kollegien**

Einzelne Lehrkräfte, Kollegien oder auch die Kommissionen können mit Anliegen an den Elternrat gelangen, z.B. bei Schulwegproblemen, Pausenplatzproblemen, für die Mitarbeit bei Schulschlussfeiern usw.

## B. Mögliche Aufgaben

Diese Liste ist eine Aufstellung von möglichen Aufgaben. Sie soll als Starthilfe und nicht als verbindliche Vorgabe dienen.

### 1. Allgemeine Aufgaben der gewählten Klassenvertreterinnen und -vertreter

- Sie fördern das Kennenlernen der Eltern untereinander.
- Sie haben ein offenes Ohr für die Anliegen der Eltern ihrer Klasse.
- Sie suchen die Mithilfe und Unterstützung der anderen Klasseneltern bei ihren Vorhaben.
- Sie pflegen den Kontakt zur Lehrerschaft der Klasse, indem sie Informationen der Eltern weitergeben oder gemeinsame Anlässe organisieren.
- Sie versuchen, in Problemsituationen zwischen den Betroffenen Brücken zu schlagen.  
*Bei Problemen ist sofort die betroffene Lehrkraft oder die Klassenlehrkraft zu informieren (Einhaltung Instanzenweg).*
- Bei Bedarf wirken sie mit bei Themen wie Hausaufgaben, Schulwegen, Konfliktlösung bei Problemen mit Gewalt, Übersetzungen, Erklärung von organisatorischen Abläufen, Mithilfe bei Projektwochen oder Berufswahlvorbereitung, Verabschiedung der 9. Klassen, Schulschlussfeiern usw.
- Sie initiieren zu diesen Themen z.B. Diskussionsrunden, informelle Gespräche in kleinen Gruppen, ein Referat durch eine Fachperson usw.
- **Sie sind rechtzeitig jedes Jahr für die Wiederwahl einer Klassenvertreterin oder eines Klassenvertreters verantwortlich.**
- u.a.m.

***Methodische, didaktische bzw. den Unterricht betreffende Belange gehören nicht in den Aufgabenbereich der Klassenvertreterinnen und -vertreter.***

## **2. Aufgaben der Klassenvertreterinnen und –vertreter im Elternrat**

- Sie vertreten die Anliegen der Klasseneltern, die für die ganze Schule von Bedeutung sind, und legen im Elternrat entsprechende Anträge vor.
- Sie informieren den Elternrat über die Anliegen ihrer Klassen.
- Sie informieren die Klasseneltern über die Beschlüsse und Aktivitäten des Elternrates.  
(Die Informationsverteilung erfolgt nicht durch die Schule.)
- Sie diskutieren gemeinsame Ziele und Projekte.
- **Sie sind rechtzeitig jedes Jahr für die Wahl des Elternratsbüros (Präsidium, Sekretariat und weiteres Mitglied) verantwortlich.**
- u.a.m.

## **3. Nicht Aufgaben des Elternrats**

Der Elternrat hat keine Aufsichts- und Kontrollfunktion und darf nicht mit der Schulkommission verwechselt werden. Folgende Aufgaben sind ausdrücklich nicht Sache des Elternrats:

- **Gesuche von Eltern**  
Das Volksschulgesetz des Kantons Bern (VSG, Art. 50) sowie die Volksschulverordnung (Abschnitt VI. Schulkommissionen) regeln die Aufgaben und Kompetenzen der Kindergarten- und Schulkommissionen sowie der Kindergarten- und Schulleitungen. Insbesondere **Gesuche von Eltern (Dispensationen, Schnupperlehre, freiwillige Repetitionen usw.) sind nicht Sache des Elternrats** (vergl. Punkt 9, Seite 4 dieses Leitfadens).
- **Individuelle Probleme** von Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern (vergl. Punkt 10, Seite 5 dieses Leitfadens)
- **Alle methodischen, didaktischen bzw. den Unterricht betreffenden Belange**

- 7 -

Datum und Unterschriften:

Steffisburg, 6. Juni 2002

**ZENTRALSCHULKOMMISSION STEFFISBURG**

**Der Präsident**

**Der Sekretär**

**M. A. Sartorius**

**H.P. Bühlmann**